



EINGEGANGEN

28. APR. 2026

STADTKANZLEI

Beilage 1

Traktandum Nr. 8

Stadtratssitzung vom 29. Juni 2026

Amt für Bildung, Kultur und Sport; Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau (ToKJO); Jahresbeitrag; Erhöhung Verpflichtungskredit; Bewilligung; Leistungsvereinbarung 2027-2030 und Anschlussverträge; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 27. April 2026
Zuständig: Marcia Hermann; Caspar Probst
Verteiler: Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Kanton Bern	3
3.2	Gesetzliche Grundlagen	4
3.3	Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO)	4
3.4	Richtlinien der Regierungstätigkeit	4
4	Inhalt neue Leistungsvereinbarung und Verträge Anschlussgemeinden	4
4.1	Leistungsvereinbarung 2027-2030	4
4.2	Verträge Anschlussgemeinden 2027-2030	5
5	Projektorganisation	6
6	Methodik/Vorgehen	6
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
8	Ergebnis	6
9	Konsequenzen bei Ablehnung	6
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
11	Finanzielle Auswirkungen	6
11.1	Kantonaler Lastenausgleich	7
11.2	Gemeindebeitrag	7
12	Stellungnahme Dritter	8
13	Mitberichte aus der Verwaltung	8
14	Terminprogramm zur Realisierung	8
15	Kommunikation	9
16	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
17	Beschlussentwurf	10



1 Das Wichtigste in Kürze

Ab dem Jahr 2027 ist zwischen der Stadt Langenthal und ToKJO eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Zudem sind mit den elf Anschlussgemeinden neue Verträge über die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu vereinbaren. Anlässlich eines Workshops wurden die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Vertragswerke (Leistungsvereinbarung und Anschlussverträge) mit den Gemeinden und ToKJO überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Gemeindebeitrag zur Finanzierung beläuft sich im Jahr 2027 auf Fr. 34.50 pro Kind und Jugendlichen zwischen 0-20 Jahre. Dieser Betrag entspricht der im Jahr 2022 beschlossenen jährlichen Anpassung an das kantonale Lohnsummenwachstum und soll auch künftig entsprechend weitergeführt werden. Gemeinden, die einen Jugendtreff führen, leisten weiterhin einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird an die tatsächlichen Personalkosten angepasst. Der neue Betrag beläuft sich auf Fr. 4.00 pro Kind und Jugendlichen.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Stadtrat die Bewilligung der erforderlichen Kredite beantragt und dem Gemeinderat die Genehmigung der Vereinbarung mit ToKJO sowie die Vorlage der Verträge mit den Anschlussgemeinden.

2 Grundlagen

- Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG, BSG 860.2)
- Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22)
- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2006, Traktandum Nr. 12
- Beschluss des Stadtrates vom 17. September 2012, Traktandum Nr. 2
- Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2018, Traktandum Nr. 5
- Beschluss des Stadtrates vom 29. Juni 2020, Traktandum Nr. 9
- Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2022, Traktandum Nr. 6
- Ziele und Massnahmen der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Kanton Bern

Das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) bilden seit dem 1. Januar 2022 die rechtlichen Grundlagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern. Das Ziel der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gute Aufwuchsbedingungen zu bieten, die sie zu einer selbst- und sozialverantwortlichen Lebensgestaltung befähigen.

Die Gemeinden spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie gestalten den sozialen Lebensraum, in dem junge Menschen aufwachsen, grundlegende Kompetenzen erwerben und Selbstwirksamkeit erfahren. Mit zunehmendem Alter erweitert sich der Lebensraum schrittweise – von der Familie über die Nachbarschaft und Quartier bis in den öffentlichen und regionalen Raum.

Kommunale Behörden sorgen für Infrastruktur, Bildung und die soziale Grundversorgung und vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die keine politische Stimme haben. Kinder- und Jugendpolitik ermöglicht es, ihre Anliegen und Bedürfnisse in die gesellschaftliche Entwicklung einzubringen. Ein



zentrales Instrument zur Förderung guter Aufwuchsbedingungen ist die offene Kinder- und Jugendarbeit. Sie umfasst professionelle pädagogische und soziokulturelle Angebote im Freizeitbereich, die Prävention, Partizipation und Integration fördern. Ziel ist es dabei, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren, ihre Selbstfindung und Verantwortungsübernahme zu unterstützen sowie kinder- und jugendgerechte Strukturen zu schaffen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an 6- bis 20-Jährige und ihr Umfeld, trägt zur Armutsbekämpfung und Familienpolitik bei und kann Folgekosten in Bereichen wie Suchthilfe, Kinderschutz oder Kriminalität vermindern.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

In Art. 37 ff. SLG finden sich die Grundlagen für die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung. Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 SLG hat der Regierungsrat sodann in den Art. 76 ff. FKJV die Einzelheiten zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit geregelt.

Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen und sorgt gemeinsam mit den Gemeinden für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote. Soweit die Gemeinden mit Ermächtigung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) Leistungsangebote bereitstellen und nach deren Vorgaben Beiträge an Leistungserbringer gewähren, ist der entsprechende Gemeindeaufwand lastenausgleichsberechtigt.¹

3.3 Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO)

In der aktuellen Leistungsperiode 2023 – 2026 hat die Stadt Langenthal gestützt auf die kantonalen Rechtsgrundlagen sowie die Ermächtigung der GSI (vgl. Ziff. 3.2), welche für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 gültig ist, eine Leistungsvereinbarung mit ToKJO abgeschlossen. Darin sind der Auftrag, die vom Trägerverein zu erbringenden Leistungen, die Leistungen der Stadt und der Anschlussgemeinden, die Finanzierung, das Controlling sowie die Vertragsdauer im Detail geregelt.

3.4 Richtlinien der Regierungstätigkeit

In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 verfolgt der Gemeinderat den strategischen Leitsatz "Die Stadt bietet allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu hochwertigen Bildungs- und Freizeitangeboten und fördert ihre Integration und Teilhabe in der Gesellschaft." Dabei sollen als Massnahme u.a. die bestehenden Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit geprüft und der Prozess für die neue Ermächtigungsperiode begleitet werden.

4 Inhalt neue Leistungsvereinbarung und Verträge Anschlussgemeinden

4.1 Leistungsvereinbarung 2027-2030

In der neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarung (vgl. Beilage 1) wurden wenige Anpassungen im Vergleich zur laufenden Vereinbarung vorgenommen. Der Auftrag und das Leistungsangebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist unverändert und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bedürfnissen. In der neuen Leistungsvereinbarung kam es zu folgenden Anpassungen:

¹ Offene Kinder- und Jugendarbeit: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/offene-kinder-und-jugendarbeit.html> (GSI, Kanton Bern).



- *Art. 13 Abs. 1 Bst. a)*
Der Betrag pro Kind liegt weiterhin bei Fr. 33.15 (Ausgangswert aus dem Jahr 2023) mit der jährlich festgesetzten Anpassung an das kantonale Lohnsummenwachstum von 1%. Zur Vereinfachung wurde dieses Lohnsummenwachstum seit 2023 eingerechnet und somit ein neuer Ausgangswert ab 2027 von Fr. 34.50 aufgenommen. Am bestehenden Mechanismus wird nichts verändert.
- *Art. 13 Abs. 1 Bst b)*
Aufgrund der gestiegenen Herausforderungen (zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Infrastruktur und Personen sowie Überschreitung von Grenzen) können die Jugendtreffs mit 30 oder mehr Besuchenden nicht mehr mit nur einer Fachperson begleitet und betreut werden. Die personellen Ressourcen reichen unter den bestehenden Bedingungen auch nicht mehr aus, um neben dem regulären Treffbetrieb die wichtigen Kurzberatungen durchzuführen. Beim Jugendtreff wird ein neuer Beitrag von Fr. 4.00 festgelegt. Damit kann durch die Einstellung von zusätzlichem Hilfspersonal ein dezentrales Angebot weiterhin gewährleistet werden.
- *Art. 13 Abs. 2*
Bei der Bereitstellung von eigenem Personal für den Jugendtreff reduziert sich der Aufwand für den Leistungserbringer. Dies bildet sich in einem reduzierten Beitrag von Fr. 3.00 ab.
- *Anhang*
Im Austausch mit den Anschlussgemeinden wurde der Wunsch geäußert, die Leistungsbereiche der OKJA zur besseren Veranschaulichung mit Beispielen aus der Praxis zu ergänzen. Daher wurde ein entsprechender Anhang erstellt.

4.2 Verträge Anschlussgemeinden 2027-2030

Auch in den neuen Verträgen mit den elf Anschlussgemeinden wurden wenige Anpassungen vorgenommen (vgl. die entsprechende Vorlage in Beilage 2), die nachfolgend aufgeführt sind:

- *Ziff. 7 Bst. a)*
Entsprechend dem Art. 13 Abs. 1 Bst. a) der Leistungsvereinbarung wurde auch in den Verträgen der Anschlussgemeinden der Ausgangsbetrag unter Berücksichtigung des kantonalen Lohnsummenwachstum seit 2023 auf den Start der neuen Ermächtigungsperiode per 1. Januar 2027 bereinigt (vgl. oben Ziff. 4.1).
- *Ziff. 7 Bst. b)*
Ebenfalls wie in Art. 13 Abs. 1 Bst. b) der Leistungsvereinbarung wurde ein neuer Beitrag zum Jugendtreff in den Verträgen der Anschlussgemeinden festgelegt (vgl. oben Ziff. 4.1).
- *Ziff. 7 Abs. 2*
In den Verträgen mit den Anschlussgemeinden wird analog zu Art. 13 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung die Bereitstellung von eigenem Personal mit einem angepassten Beitrag von Fr. 3.00 für den Jugendtreff geregelt (vgl. vgl. oben Ziff. 4.1).



5 Projektorganisation

Die Leistungsvereinbarung, die Verträge mit den Anschlussgemeinden sowie der Finanzierungsvorschlag wurden gemeinsam zwischen dem ABiKuS, den Anschlussgemeinden und dem Vorstand von ToKJO erarbeitet.

6 Methodik/Vorgehen

Für die Festlegung der Finanzierungseckwerte, die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung 2027-2030 und der Verträge mit den Anschlussgemeinden wurden in einem partizipativen Prozess alle Vertretungen der Anschlussgemeinden sowie die Geschäftsleitung und das Präsidium von ToKJO durch das ABiKuS eingeladen. Alle Anschlussgemeinden einigten sich mit dem Leistungserbringer auf die in dieser Vorlage beschriebenen Finanzierungseckwerte.

7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Varianten ausgearbeitet.

8 Ergebnis

Gestützt auf die Ausführungen oben wird dem Stadtrat beantragt, den Beiträgen für die Periode der neuen Leistungsvereinbarung 2027-2030 zuzustimmen. Zudem wird dem Stadtrat die Bewilligung der notwendigen Kredite beantragt. Dem Gemeinderat wird beantragt, die neue Leistungsvereinbarung 2027-2030 mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau (ToKJO) sowie die Vorlage für die Verträge mit den Anschlussgemeinden zu genehmigen.

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Lehnt die Stadt Langenthal als Sitzgemeinde und Leistungsvertragspartnerin den Finanzierungsvorschlag ab, muss neu verhandelt werden. Gibt es keine Einigung, so kommt kein regionaler Vertrag zustande. In diesem Fall verlieren die Anschlussgemeinden die Möglichkeit die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit weiterzuführen, da sie dies gemäss Art. 81 Abs. 1 FKJV aufgrund der Grösse nur mit einem Zusammenschluss dürfen.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen.

11 Finanzielle Auswirkungen

Für die Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit publiziert die GSI jährlich die aktuellen Kennzahlen für die Bemessung des Höchstbetrages mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen pro Gemeinde. Da die neuen Zahlen betreffend Kinder- und Jugendliche von 0-20² Jahre des ganzen Einzugsgebiets noch nicht bekannt sind, kann aufgrund der heute ermächtigten Zahlen lediglich eine Annäherung an die finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

Dabei gilt es zwischen den Gesamtkosten, die in den kantonalen Lastenausgleich gegeben werden und den durch die Gemeinden geleisteten Beträge zu unterscheiden.

² Zielgruppe der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 – 20 Jahre (vgl. Art. 77, Abs. 1 FKJV). Die Berechnung des Grundbetrags aus dem Lastenausgleich beruht jedoch auf der Anzahl Kinder und Jugendlichen zwischen 0 -20 Jahren (vgl. Art. 91, Abs. 1a* FKJV).

11.1 Kantonaler Lastenausgleich

Der Kanton legt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen in der Ermächtigung fest (vgl. dazu Art. 90 ff. FKJV).

Der Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen besteht aus

- a) einem Grundbetrag von 86.25 Franken (2026) multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des entsprechenden Einzugsgebiets und
- b) einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex.

Die in der Ermächtigungsverfügung festgelegte Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und der Zusatzbetrag pro Gemeinde gelten für die ganze Ermächtigungsperiode.

Da die Zahlen für die neue Ermächtigungsperiode 2027-2030 vom Kanton noch nicht verfügbar sind, werden nachfolgend die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2026 aufgeführt. Die neuen Zahlen werden gemäss Rückfrage beim Amt für Integration und Soziales (AIS) frühestens ab August 2026 für die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

Tabelle 1: Zusammensetzung lastenausgleichsberechtigter Betrag für das Jahr 2026

	Anzahl Kind/Jugend.	Grundbetrag	Zusatzbetrag	Total Lastenausgleich	Davon 80% Kanton
Langenthal + Anschlussgemeinden	8'053	Fr. 694'571	Fr. 315'802	Fr. 1'010'373	Fr. 808'298

Von dem lastenausgleichsberechtigten Betrag von Fr. 1'010'373.00 übernimmt der Kanton 80%. Für das aktuelle Jahr sind dies Fr. 808'298.00.

Als Sitzgemeinde richtet die Stadt Langenthal 80% des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen, welcher dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden kann, an ToKJO aus. Sie erhält diesen Betrag jeweils via Lastenausgleich Sozialhilfe vom Kanton zurück.

11.2 Gemeindebeitrag

In der folgenden Tabelle sind die Prognosen der Ausgaben für die kommende Leistungsperiode 2027-2030 für Langenthal dargelegt. Am 27. Juni 2022 hat der Stadtrat beschlossen, dass der damals für das Jahr 2023 auf Fr. 33.15 pro Kind und Jugendlichen festgelegte Jahresbeitrag der Stadt Langenthal ab dem Jahr 2024 jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst und dementsprechend um 1% pro Jahr erhöht wird. Die gleiche Regelung gilt auch für die Anschlussgemeinden. Für das Jahr 2027 ergibt sich somit ein Beitrag von Fr. 34.50 pro Kind und Jugendlichen. Ab 2028 wird dieser wiederum jährlich dem kantonalen Lohnsummenwachstum angepasst mit einer Annahme von einem jährlichen Wachstum von 1% zur Budgetierung. Zudem wird der Beitrag mit Fr. 4.00 pro Kind und Jugendlichen für die Führung des Jugendtreffs ergänzt. Die Berechnungen des Gesamtbetrags beruhen auf den alten Angaben der Anzahl Kinder und Jugendlichen aus der aktuellen Leistungsperiode. Das GSI wird die neuen Zahlen für die kommende Ermächtigungsperiode frühestens ab August 2026 zur Verfügung stellen können.



Tabelle 2: Prognose Gemeindebeitrag Langenthal Leistungsperiode 2027-2030

	2027	2028	2029	2030
Grundbetrag in Fr. pro Kind/Jugendlicher ³	3069 x Fr. 34.50	3069 x Fr. 34.85	3069 x Fr. 35.20	3069 x Fr. 35.55
Jugendtreff Fr. 4.00 pro Kind/Jugendlicher (3069) ⁴	12'276	12'276	12'276	12'276
Summe in Fr.	118'156.00	119'230.00	120'304.00	121'379.00

* Provisorisch mit der bisherigen Anzahl Kinder/Jugendlicher berechnet.

12 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

13 Mitberichte aus der Verwaltung

Sozialamt

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) nimmt gesellschaftlich eine sehr wichtige Funktion ein. Während einer Lebensphase, in der sehr viel Prägung und Entwicklung geschieht, unterstützt und begleitet sie junge Menschen in einem sehr breit gefächerten Rahmen.

Die OKJA hat sowohl für die Sozialhilfe als auch im Kindes- (und Erwachsenen-)schutz einen grossen Nutzen. So machen wir regelmässig die Erfahrung, dass ToKJO beispielsweise beim Trittfassen in der beruflichen Ausbildung – dort, wo nötig – zur Stabilisierung und Sicherung beiträgt. Eine gute berufliche Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für ein wirtschaftlich selbständiges Leben und vermindert gleichzeitig das Armutsrisiko. Und wo junge Menschen niederschwellig begleitet und nötigenfalls in Krisensituationen verlässliche Ansprechpartner haben, können Eskalationen verhindert werden, die allenfalls mit aufwändigen Kindes- (oder Erwachsenen-)schutzmassnahmen aufgefangen werden müssen. In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen ToKJO, welche die OKJA in Langenthal wahrnimmt, und dem Sozialamt stabil etabliert. Das Sozialamt begrüsst es deshalb, wenn der Leistungsvertrag mit ToKJO erneuert wird. Mit dem Verstärken der Gewalt- und Grenzüberschreitungsprävention wird auf eine gesellschaftliche Entwicklung reagiert, wie sie nötig ist. Das wird sehr unterstützt.

14 Terminprogramm zur Realisierung

Wann	Was	Wer
30. April 2026	Deadline Eingabe Gesuch Kanton für neue Ermächtigungsperiode	FB BiKiJu / ABiKuS
5. Mai 2026	Behandlung B&A	FinKo
20. Mai 2026	Behandlung B&A z. Hd. Stadtrat	Gemeinderat
29. Juni 2026	Behandlung B&A	Stadtrat
November/Dezember 2026	Information und Unterzeichnung Verträge mit Anschlussgemeinden	FB BiKiJu / ABiKuS
1. Januar 2027	Start neue Ermächtigungsperiode 2027-2030	Kanton

³ Inkl. jährliche Erhöhung um 1% (Lohnsummenwachstum) analog Kanton.

⁴ Die Berechnungen beruhen provisorisch auf der bisherigen Anzahl Kinder und Jugendlichen aus der Leistungsperiode 2023-2026. Gemäss Abklärungen beim Kanton zeichnet sich die Tendenz ab, dass die Anzahl Kinder und Jugendlicher für die kommende Leistungsperiode 2027-2030 steigen wird.

15 Kommunikation

Der Entscheid des Stadtrates wird den Anschlussgemeinden und ToKJO kommuniziert.

16 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts Anderes bestimmt.

Mit vorliegendem Geschäft wird dem Stadtrat die Bewilligung der für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung 2027-2030 mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO erforderlichen Kredite beantragt. Für das Jahr 2027 werden nach den heute verfügbaren Zahlen Fr. 118'000.00 benötigt. In den Folgejahren sind erstens die in der Ermächtigung des Kantons festgelegten neuen Zahlen der Kinder und Jugendlichen und zweitens die Anpassung an das kantonale Lohnsummenwachstum zu berücksichtigen (für die auf die bisherigen Anzahl Kinder und Jugendliche gestützte Prognose vgl. oben Ziff. 11.2).

Der Stadtrat beschliesst gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00. Er ist somit für die beantragte Beschlussfassung zuständig.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2006, Traktandum Nr. 12, hat der Stadtrat die Regionalisierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Oberaargau genehmigt. Mit Ziff. 9 dieses Beschlusses wurde der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit dem Abschluss und der Genehmigung einer Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein für offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO). Der Gemeinderat ist demzufolge für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit ToKJO sowie der darauf gestützten Vorlage für die Verträge mit den Anschlussgemeinden zuständig.

17 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem



Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 27. April 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... - und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- a) *Dem Jahresbeitrag von Fr. 34.50 pro Kind und Jugendlichen an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) ab dem Jahr 2027 wird zugestimmt. Der Betrag wird weiterhin jährlich dem kantonalen Lohnsummenwachstum angepasst.*
 - b) *Dem zusätzlichen Jahresbeitrag für die Führung des Jugendtreffs von Fr. 4.00 pro Kind und Jugendlichen an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) ab dem Jahr 2027 wird zugestimmt.*
 - c) *Der erforderliche Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in den Jahren 2027-2030 in der Höhe von aktuell Fr. 118'000.00 ab dem Jahr 2027 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6080.3636.32 "Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit ToKJO" bewilligt.*
 - d) *Im Budget der Erfolgsrechnung 2027 sind Fr. 118'000.00 einzustellen. In den Folgejahren ist der aufgrund der aktuellen Zahlen berechnete Betrag im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.*
 - e) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Die Vereinbarung mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) betreffend Leistungen im Bereich der offenen Kinder und Jugendarbeit in den Jahren 2027-2030 im Entwurf vom 27. April 2026 sowie die Vorlage für die Verträge mit den Anschlussgemeinden im Entwurf vom 27. April 2026 werden – unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zu den Jahresbeiträgen – genehmigt.**
 - 3. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteherin:

i.V. *Caspar Probst*

Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

S. Bal

Stefanie Barben-Kohler

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein



Beilagen:

1. Vereinbarung betreffend Leistungen im Bereich der offenen Kinder und Jugendarbeit in den Jahren 2027-2030 mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO im Entwurf vom 27. April 2026
2. Vorlage für die Verträge mit Anschlussgemeinden zur Regionalisierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau in den Jahren 2027-2030 im Entwurf vom 27. April 2026